

1

A m t s b l a t t

D e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 1. Düsseldorf, Sonnabend, den 9. Januar 1847.

(Nr. 1.) Gesefsammlung 43tes Stüd.

Das zu Berlin am 26. Dezember 1846 unter Nr. 43 ausgegebene Stüd der Gesefsammlung enthält unter:

Nr. 2781. Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. November 1846, betreffend die auf der Saale und Anstrut zu erhebenden Schleusengefälle.

Nr. 2782. Privilegium wegen Emission von 5,000,000 Thaler Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. November 1846.

Nr. 2783. Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Dezember 1846, die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Bären, Warburg und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungeneu Mißverhältnisse, angeordneten Ausnahmemaafregeln betreffend.

(Nr. 2.) Preussisch-Belgische Post-Convention. I. S. I. Nr. 66.

Mit der Königlich Belgischen Post-Verwaltung ist ein Vertrag geschlossen worden, der mit dem 1. Januar 1847 zur Ausführung kommt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Für Briefe aus Preussischen nach Belgischen und aus Belgischen nach Preussischen Orten, werden an Preussischem Porto nachstehende Sätze erhoben:

1) für Briefe aus und nach der Rheinprovinz: 1½ Sgr.;

2) " " " " Westphalen und aus und nach allen übrigen links der Elbe belegenen Orten Preussens 3 Sgr.;

und 3) für Briefe aus und nach den vorstehend nicht genannten Preussischen Gebietstheilen 4½ Sgr.;

An Belgischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zu Erhebung:

1) für Briefe aus und nach den Belgischen Provinzen Fättich, Limburg und Luxemburg 20 Centimes oder 1½ Sgr.;

2) " " aus und nach den übrigen Gebietstheilen Belgiens 40 Centimes oder 3½ Sgr.

Auf die Preussischen Portosätze findet die gesetzliche Preussische Brief-Gewichtsprogression, auf die Belgischen Portosätze dagegen die in Belgien übliche, von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth mit eufachem Porto fortschreitende Briefgewichts-Scala Anwendung.

Die im Transit durch Belgien gehenden Briefe aus und nach Preussen nach und von überseeischen Ländern, welche von Belgischen Häfen aus oder dahin durch Handelsschiffe befördert werden, zahlen, außer dem obigen Preussischen Porto, an Belgischem Transit-

und Seeporto 55 Centimes oder 43 Sgr. nach der Belgischen Briefgewichts-Scala. Dieses Porto muß sowohl hin- als herwärts von dem Preussischen Absender oder Empfänger gezahlt werden.

Recommandirte Briefe müssen sowohl hin- wie herwärts bis zum Bestimmungs-orte frankirt werden. Für derartige Briefe nach Belgien ist an Preussischem internen Porto derselbe Betrag wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. zu zahlen. An Belgischem Porto ist dagegen stets das Doppelte von demjenigen Satze zu entrichten, welcher für gewöhnliche Briefe zu erheben ist.

Waarenproben, welche den Briefen kennbar beigezschlossen, oder denselben angehängt worden sind, aus Preußen nach Belgien und umgekehrt, zahlen an Preussischem Porto die Hälfte, an Belgischem Porto dagegen ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung ist hierbei, daß der Brief allein nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Journale, Zeitungen, periodische Schriften und andere gedruckte Sachen müssen gegenseitig bis zur Grenze frankirt werden. Für diese Sendungen ist, sofern sie unter Kreuzband verschickt werden, an Preussischem Porto stets der vierte Theil desjenigen Portobetrages zu entrichten, welcher für Briefe aus und nach Belgien zu zahlen ist. Belgische Zeitungen ic., welche bei Preussischen Post-Anstalten bestellt, und durch letztere bezogen werden, unterliegen außer dem Verkaufs-Preise, welcher von den Abonnenten in Belgien zu zahlen ist, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

General-Post-Amt.

(Nr. 3.) Wahlfähigkeits-Erklärung von Predigtamts-Candidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio am 13. bis 15. v. Mts. folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

- 1) Paul Wilhelm Joseph Stursberg aus Kaiserswerth,
- 2) Traugott Schulz aus Müllenbach,
- 3) Karl Ludwig Wilhelm Friedrich Weg aus Biskirchen,
- 4) Karl Ludwig Schriewind aus Elberfeld,

daß jedoch diese Wahlfähigkeits-Erklärung bei dem Candidaten Schulz erst dann in Kraft tritt, wann derselbe das canonische Alter erreicht haben wird.

Coblenz, den 3. August 1846.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 4.) Beobachtung der äußern Geschäftsformen bei Vorstellungen und Berichten I. S. I. Nr. 2.

Die noch immer vorkommenden Abweichungen von der vorgeschriebenen Geschäftsordnung, selbst bei Geschäftsmännern, welche die zur Erleichterung der Geschäftsführung angeordneten Formen, weil sie ihnen unerheblich scheinen, oft zum Nachtheil der Sache nicht zu beachten pflegen, veranlassen uns, jene Vorschriften nochmals bekannt zu machen.

I. Gesuche in Verwaltungssachen sind zunächst bei den Ortsbehörden, den Bürgermeistern, Kirchen-Schul- und Armenvorständen ic., demnächst im etwaigen Rekurswege bei den Kreisbehörden, den Landräthen, Dechanten oder Superintendenten, oder Schulpfleger, endlich im etwaigen Rekurswege von den Entscheidungen der vorstehenden Behörde, an uns zu richten. Jeder Rekurschrift an die Kreisbehörde, oder von dieser an uns, oder von unserer Entscheidung an die Königl. Ministerien, muß der von der Behörde, gegen welche Rekurs genommen wird, erlassene Bescheid entweder urschriftlich, oder in getreuer Abschrift beigelegt sein.

II. Amtliche Vorstellungen und Berichte müssen mit einem Dienststempel versiegelt, und mit der portofreien Bemerkung des Inhaltes versehen sein. Die allgemeine Rubrik: „Königl. Dienstsachen“ ist dazu nicht hinlänglich, sondern die Bezeichnung muß enger, und dem Inhalte angemessener sein; z. B. Geistliche, Schul-, Medicinal-, Communal-, Polizei-, Militair-, Bau-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Kassen-, Kreisverwaltungs-, Landeshoheits-Sache u. dgl.

III. Gesuche in Privat-Angelegenheiten müssen postfrei, und wenn es erforderlich ist, auf Stempelpapier eingereicht werden, widrigenfalls das Porto durch Postvorschuß eingezogen wird, (welches immer Aufenthalt in die Sache bringt) bei mangelndem Stempel aber die fiskalische Abhandlung eintreten muß, (welches ebenfalls nebst Kosten auch Aufenthalt in der Sache verursacht.)

IV. Sämmtliche Behörden und Eingeseffenen werden ersucht, und beziehungsweise angewiesen, die folgenden, den Geschäftsgang erleichternden Bestimmungen zu befolgen:

1) die Eingaben, Vorstellungen und Berichte sind auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben;

2) oben links ist Ort, Tag und Monat anzugeben;

3) darunter mit wenigen Worten der Gegenstand zu bemerken, woraus jedenfalls die Geschäfts-Abtheilung, wohin die Eingabe gehört, (vgl. die oben unter II. angeführten Rubriken) hervorgehen muß. Diese Vorschrift bleibt häufig, zum großen Nachtheile der Sache unbeachtet.

Blosse Bezeichnung der Parteien, ohne Andeutung des Prozeß-Gegenstandes, wie solches noch häufig vorkommt, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, ist mit Rücksicht auf die Sektions-Eintheilung der Regierung nicht genügend, und veranlaßt vielfältig Verzögerungen.

4) Bezieht sich die Eingabe auf einen Erlaß der Regierung, so muß unter der kurzen Angabe des Inhalts (3) die Abtheilungs-Sektions- und Journal-Nummer des Erlasses, z. B. I. S. II. B. 23000 genau bemerkt werden. Auch dies wird noch häufig unterlassen, oder gar die Bezeichnung unrichtig angegeben, wodurch Aufenthalt entsteht.

5) Besteht die Eingabe u. aus mehreren Bogen, so müssen diese zusammengeheftet sein;

6) alle Beilagen müssen in der Eingabe selbst, nach Datum und Inhalt angezogen, und durch die bekannten Seitenstriche angedeutet sein;

7) sind der Beilagen mehrere, so müssen sie geheftet, und nach ihrer Folge, der Eingabe gemäß, bezeichnet sein.

Wir ersuchen und veranlassen alle, die es angeht, die Beobachtung dieser Geschäftsformen nicht zu übersehen, und wollen die Herrn Landräthe diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zur Kenntniß des Publikums gelangen lassen, damit jeder störende Aufenthalt im Geschäftsgange, so viel als möglich vermieden werde.

Düsseldorf, den 2. Januar 1847.

(Nr. 5.) Namens-Veränderung betr. I. S. I. Nr. 5300.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. Dezember c. geruht, dem Steuer-Einnehmer Capaun zu Dinslaken die Erlaubniß zu ertheilen, seinem Familiennamen den Namen Karlowa hinzuzusetzen, auch seinen ehelichen Nachkommen zu gestatten, den Namen Capaun ganz abzulegen, und dagegen den Namen Karlowa zu führen. Düsseldorf, den 28. Dezember 1846.

Nothliste
 der Consumtiven-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro November 1846. L. B. U. Nr. 15778.

Namen der Haupt-Dinge.	per Scheffel oder									
	Weizen	Roggen	Gerste	Buch- weizen	Rartof- feln	Erbsen	Bohnen	Erb- sen	Hafer	
1 Düsseldorf	3 4 10	3 4	2 8	2 15	1 2	4 24	5 13	4	1 8	
2 Elberfeld	3 22	3 9 9	2 13 6	2 22	— 29	3 10	4 6	3 15 6	1 12	
3 Mettmann	3 26	3 9	2 10	2 20	— 27	—	—	2 25	1 11	
4 Essen	3 19	3 6 4	2 3 5	2 14 7	— 27 6	—	—	3 11 5	1 8 7	
5 Solingen	4	3 12 2	2 13 11	2 19	— 26	2 12	4 18	3 15	1 14 10	
6 Grefeld	3 16	5 3 6	2 6	2 14	— 24	4 1	5 20	3 16 3	1 9	
7 Mersb.	3 14	5 1 3	2 3 1	2 12 9	— 20 8	3 7 6	5 26 4	3 8 9	1 7 8	
8 Duisburg	3 18	3 3 9	2 2 2	2 18 9	— 25	—	—	3 22 6	1 11 3	
9 Emmerich	3 14	3	10 2 6	—	— 21 6	—	—	—	1 6 3	
10 Mersb.	3 10	2 2 29	6 2 1 7	2 9 1	— 20	—	—	—	1 5 8	
11 Mersb.	3 11	2 3 2	— 2	2 7 8	— 21 3	3 15	4 15	3 15	1 7 11	
12 Glesse	3 13	2 2 27	9 1 27 10	2 6 1	— 22 11	4 10	4 10	3 5 4	1 4 7	
13 Mersb.	3 17	3	— 2 2	2 7 6	— 24 1	—	—	—	1 5 10	
14 Glesse	3 17	2 2 27	10 1 29	4 2 6 10	— 20	—	—	3	1 5	
15 Kempen	3 18	3 4 9	2 2 6	2 12	— 22	—	—	—	1 11 8	
16 Mersb.	3 16	3	— 2	2 9 5	— 20 10	—	—	—	1 6 10	
Durchschnittspreis	3 16 10	3 3 3	2 2 4	2 13	— 24	3 19 11	4 28 11	3 12	3 1 8 6	

Fortsetzung der *Maßweise*
der Consumtblätter-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro November 1846.

Namen der Haupt-Orte.	Heu	Stroh	Brand- wein	Bier	Rind-	Kalb-	Hammels-	Schwei- ne-	Butter	Eier
	per Centner zu 110 Pfund	per Schock zu 1200 Pfund	per Quart.	per Berliner Quart.	per Berliner Pfund	per Berliner Pfund	per Berliner Pfund	per Berliner Pfund	per Berliner Pfund.	per 1/4 Hun- dert.
	R. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
1 Düsseldorf	29	8 25	7	1 8	4	2 10	3 2	4 8	0 6	13
2 Elberfeld	1	10	7	2 2	4	3	3	5 6	8 6	11 6
3 Mettmann	25	7 15	7 6	2 4	3 4	2	—	—	7 4	9
4 Essen	21	5 21 3	6 10	2	3	2 8	2 9	5 9	6 8	8 5
5 Solingen	1	8 24	5	2	3 4	2 8	3	6 4	6 10	13
6 Grevelb.	30	7 4 6	5 6	1 8	3	2 6	3	5 5	6 7	11 3
7 Neuß	22 9	5 26 3	6	1 4	2 6	2 6	2 2	5 1	6	8
8 Duisburg	25	7	4 8	1 6	3 6	2 6	3	4	7	11
9 Emmerich	20	6	6 8	1 4	3	3	3	4 6	6 11	12 3
10 Rees	20	4 5	5 4	1 6	2 8	2 4	2 8	3 6	6	10
11 Wesel	20	6 6 11	4 6	1	3 4	2 6	3	4	5 10	7
12 Cleve	20 8	5 15	5	1 6	3 6	3 2	3	5	6 1	12 6
13 Geldern	26	6 15	5	2	3	1 8	3	4	6 6	10 5
14 Boch	27	5 25	4 8	1 8	2 6	2	2 6	4 6	6 5	10 5
15 Kempen	23	6	3 6	1 2	3 4	2 6	2 6	3 4	6	9
16 Rheinberg	24	6	5 8	1 4	3	2	3	5	5 6	8 4
Durchschnittspreis	24 6	6 20 10	5 8	1 8	2 8	2 6	2 10	4 8	6 7	10 4

(Nr. 7.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung betr. I. S. II. a. Nr. 18388.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 ist in der etne Bürgermeisterei bildenden Gemeinde Velbert, und somit im ganzen Kreise Elberfeld beendet, Düsseldorf, den 30. Dezember 1846.

(Nr. 8.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung betr. I. S. II. a. Nr. 18.

Die Einführung der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 ist in den, jede für sich eine Bürgermeisterei bildenden Gemeinden Dahlen, Odenkirchen, Rhedyt und Biersen und somit im ganzen Kreise Gladbach beendet.

Düsseldorf, den 2. Januar 1847.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 9.) Versuchter Straßenraub.

Am 17. dieses Monats, Abends zwischen 10 und 11 Uhr, ist auf dem Wege von Pempelfort nach Holzheim in der Nähe des städtischen Kirchhofes, von zwei unbekannt gebliebenen Männern ein Raub versucht, dieser jedoch durch die heftige Gegenwehr des Ueberfallenen vereitelt worden. Letzterer hat einem der Räuber, der mit einer Schirmkappe bekleidet war, mehrere Schläge mit einem Stock auf den Kopf versetzt, wodurch derselbe verwundet und so bedeutend verlegt worden sein soll, daß er, anscheinend besinnungslos, auf dem Platze liegen geblieben ist.

Ich ersuche Jedermann und insbesondere die Polizeibehörden sich um die Ermittlung dieser Verbrecher zu bemühen und mir von allem demjenigen, was zu ihrer Entdeckung führen könnte, schleunigst Nachricht zu geben.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1846.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 10.) Steckbrief.

Der Bäckergefelle Heinrich Grothe aus Neuß, hat sich der wegen Diebstahls und Unterschlagung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement beifüge, ersuche ich sämtliche Militair- und Civil-Behörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 31. Dezember 1846.

Der Instructionsrichter: Arnolds.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Werl; Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelblond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase dick; Mund aufgeworfen; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittlere, Besondere Kennzeichen keine.

(Nr. 11.) Steckbrief.

Der hiernach signalisirte Marcus Linden, geboren zu Plätsched im Kreise Prüm zuletzt als Eisenbahnarbeiter zu Nevigis wohnend, hat sich der Vollziehung einer Stägigen Gefängnißstrafe zu welcher er durch rechtskräftiges Erkenntniß der Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landgerichts hier selbst vom 9. November c. verurtheilt ist, durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 30. Dezember 1846.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz

S i g n a l e m e n t.

Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarzbraun; Augen grau; Augenbraunen braun; Nase lang; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart braun; Gesicht flach; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

(Nr. 12.) Diebstahl zu Bieth, bei Breyell.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember c. sind in der Wohnung der Kleinhändlerin Wittve Carl Dohmen in der Honnschaft Bieth, Gemeinde Breyell, mittelst Einbruchs die nachbenannten Gegenstände, gestohlen worden.

Jeder, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Cleve, den 28. Dezember 1846. Der Königl. Ober-Procurator.

Für denselben, der Staats-Procurator: Weber.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände.

1) Ein schwarzblau seidenes Frauenkleid; 2) ein Damen-Mantel von braunem Zephyr; 3) ein Frauenkleid von grün gestreiftem Orleans; 4) ein neuer hellblau gestreifter und geblümter Unterrock; 5) ein neuer Unterrock von dunkelblauem Boy; 6) ein Ueberrock von feinem braunem Tuch; 7) ein dunkelgrüner tuchener Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen; 8) eine schwarz tuchene Hose; 9) eine schwarz seidene Weste; 10) ein schwarz tuchener Knaben-Ueberrock; 11) eine schwarz seidene Schürze; 12) eine grün seidene Schürze; 13) zwei Schachteln, circa 50 Stücke, seidene Modebänder von verschiedenen Dessains, geblümt, gestreift und uni; 14) circa 6 Stück gestickte Haubenböden; 15) 3 Stück Mollkragen; 16) 6 Stück Tüllkragen; 17) circa 10 Stück fertige Hauben, verziert mit Band und Blumenkränzen; 18) circa 10 Stück Leinspizen; 19) circa 10 Stück Kattunspitzen und 20) mehrere Kleinigkeiten, bestehend in Sayetten, wollenem Garn, Nähgarn, Nähseide, seidener Kordel, Bänder, Knöpfe ic.

(Nr. 13.) Steckbrief.

Wider den, eines betrügerischen Bankerotts beschuldigten Kaufmann Robert Lindermann von Coblenz hat der Königl. Instructionsrichter hieselbst einen Vorführungsbefehl erlassen. Der Lindermann soll sich jetzt als Reisender eines Handlungshauses von Barmen in den Rheinprovinzen und den benachbarten Staaten herumtreiben, vor einiger Zeit noch in Köln und Frankfurt a. M. gesehen worden seyn. Indem ich das Signalement des Beschuldigten bekannt mache, ersuche ich die Polizeibehörden, auf denselben zu wachen und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Koblenz, den 29. Dezember 1846.

Der Königl. Ober-Procurator: Leue.

Signalement.

Familiennamen Lindermann; Vorname Robert; Geburtsort Barmen; Wohnort Koblenz; Religion katholisch; Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne rund; Augenbraunen dunkelbraun; Augen braun; Nase mittler; Bart braun; Zähne gut; Kinn oval; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am Kinn und stoßen die beiden Augenbraunen zusammen.

Personal-Chronik.

(Nr. 14.) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Apotheker Hartcop zu Dyladen den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

(Nr. 15.) In Gemäßheit des §. 103 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 sind für die Bürgermeisterei Burgwaldniel, im Kreise Kempen

der Rentner Johann Heinrich Peters zu Lüttelforst zum ersten, und der Kleinhändler Peter Arnold Kommenz zu Waldniel zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

(Nr. 16.) Im Kreise Geldern sind in Gemäßheit des §. 103 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zu Beigeordneten ernannt worden:

in der Bürgermeisterei Walbeck:

der Kleinhändler Peter Heinrich Leenen zu Walbeck zum ersten, und
der Dekonom Heint. Schmitz daselbst zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Kevelaer:

der Dekonom Arnold Joseph Dyr zu Kevelaer zum ersten, und
der Privatsekretair Jakob Zürichs daselbst zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Kervenheim:

der Kaufmann Johann Roghman zu Kervenheim zum ersten, und
der Dekonom Reinhard Margeller zu Winnekendonk zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Beeze:

der Kleinhändler Laurenz Diebels zu Beeze zum ersten, und
der Zollrentant Friedrich Maul daselbst zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Xanten:

der Geschäftsmann Wilhelm Anhaak zu Xanten zum ersten,
der Rentner Johann Heinrich Schless daselbst zum zweiten, und
der Kaufmann Victor Holsten daselbst zum dritten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Wardt:

der Dekonom Johann Krebber zu Urfel zum ersten,
der Dekonom Wilhelm Hopmann zu Beck zum zweiten,
der Dekonom Wilhelm Braem zu Wardt zum dritten, und
der Dekonom Heinrich Lensing zu Püttingen zum vierten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Marlenbaum:

der Gutsbesitzer Alex von Bothmer zu Marlenbaum zum ersten,
der Dekonom Johann Gorris zu Bynen zum zweiten,
der Wirth Bernhard Jordans zu Marlenbaum zum dritten, und
der Dekonom Peter Florenz daselbst zum vierten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Büberich:

der Kaufmann Wilhelm Maassen zu Büberich zum ersten, und
der Dekonom Joh. Heint. Terlinden zu Ginderich zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Veen:

der Dekonom Hermann Görz zu Veen zum ersten, und
der Dekonom Peter Laakmann zu Niel zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Hinsbeck:

der Dekonom Joh. Jakob Neuwen zu Hinsbeck zum ersten, und
der Dekonom Joh. And. Holthausen daselbst zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Leuth:

der Rentner Joh. Heint. Garß zu Leutherheide zum ersten, und
der Kleinhändler Joh. Math. Dükers zu Leuth zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Meurs:

der Kaufmann Heint. Wintgens zu Meurs zum ersten, und
der Kaufmann Joh. Heint. Geerkens daselbst zum zweiten Beigeordneten;

in der Bürgermeisterei Capellen:

der Dekonom Tilm. Germendonk zu Capellen zum ersten, und
der Dekonom Hermann Drinhaus daselbst zum zweiten Beigeordneten.